

Stellungnahme zum Thema „Reform des Statusfeststellungsverfahrens“

Sehr geehrte

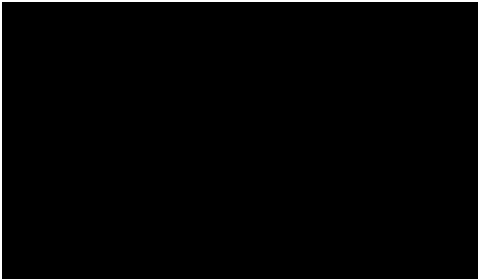
wir wenden uns heute an Sie mit Blick auf die aktuellen Diskussionen zur Reform des Statusfeststellungsverfahrens bzw. dem bekannt gewordenen Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Neuen Selbständigkeit.

Als Bundesverband für selbständige Wissensarbeit e.V. setzen wir uns seit vielen Jahren für bessere Rahmenbedingungen beim Einsatz von selbständigen Wissensarbeitern ein und freuen uns daher sehr, dass die im Koalitionsvertrag vereinbarte Reform des Statusfeststellungsverfahrens nun endlich konkret angegangen wird.

Aus unserem Netzwerk haben wir erfahren, dass auch Sie als parl. Staatssekretärin dieses Thema aktuell diskutieren. Vor diesem Hintergrund würden wir Ihnen sehr gerne unsere Stellungnahme (**Anlage**) zukommen lassen, welche wir auch bereits den Berichterstattern der CDU geschickt haben. Mit dem BMAS stehen wir ebenfalls im Austausch und haben – nach einem intensiven Gespräch – nachfolgende Erläuterungen zu einzelnen, uns wichtigen, Punkten nachgereicht. Diese möchten wir auch mit Ihnen teilen:

Abführung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Auftraggeber

Die Idee, die Sozialversicherungsbeiträge über die Auftraggeber einzuziehen und an die Rentenversicherung abzuführen wäre in der Praxis nur mit einem immens bürokratischen Aufwand möglich. Allein der Abstimmungsprozess zwischen den verschiedenen Abteilungen (Einkauf, HR/



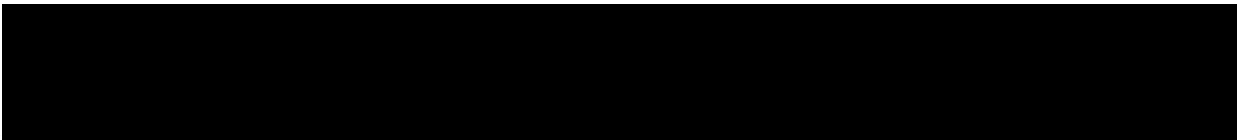
Payroll, etc.) wäre schon schwierig und langwierig, da es sich bei den Tätigkeiten dieser Abteilungen um komplett unterschiedliche Themenfelder handelt, die keine Schnittstellen besitzen. Darüber hinaus müssten Selbständige und Dienstleister in den Prozess eingebunden werden, was die Komplexität nochmals erhöhen würde.

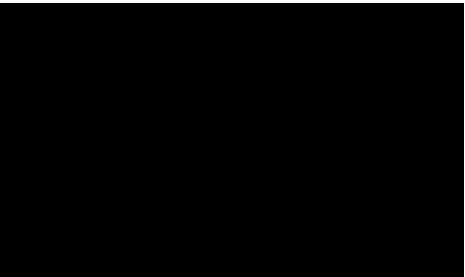
Viele beratend tätige Selbständige haben eine Reihe von Auftraggebern parallel. Manche Aufträge laufen länger, aber mit wenig Volumen. Durchzogen von kurzen “Feuerwehr“-Einsätzen. Dann wieder monatelange Aufträge, die nahezu volle Kapazitäten abrufen. Mit jeweils unterschiedlichen Honorarsätzen. Das Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze erfolgt somit also in vielen Konstellationen kumulativ, nicht jedoch auf den einzelnen Auftrag bezogen, was für außerordentliche Komplexität sorgen dürfte (Rückerstattungsanträge zu viel gezahlter Beiträge, Nachfragen, enormer Aufwand für Selbständige, wie auch DRV). Um diese Komplexität zu vermeiden, scheint es praxisnäher und bürokratieärmer bei der Abgabensystematik (Meldung und Abführen) direkt beim Selbständigen selbst anzuknüpfen und z.B. mit quartalsweisen Meldungen zu agieren. Denn in einer schnelllebigen und unter Innovationsdruck stehenden Wirtschaftswelt ist eine zeitnahe und unkomplizierte Beauftragung (Angebot – Bestellung – Rechnung), allein über die Einkaufsfunktion und ohne die Notwendigkeit der Einbindung anderer Abteilungen, essenziell. Dies gibt Unternehmen genau die Flexibilität und Schnelligkeit, die in der heutigen digitalen Projektarbeit so wichtig ist.

Das Recht, eine Vertretung zu stellen als zwingende Voraussetzung

Wir verstehen, dass dieses Kriterium der Abgrenzung zur abhängigen Beschäftigung dienen soll. Gleichwohl führt es aus unserer Sicht dazu, dass der Zugang zur neuen Selbständigkeit gerade für diejenigen erheblich erschwert wird, welche der Entwurf ausdrücklich fördern möchte – hochqualifizierte Fachkräfte in der Projektarbeit. Diese werden regelmäßig aufgrund ihrer persönlichen Expertise beauftragt und bauen im Laufe des Projekts projektspezifisches Wissen auf, das für den Projekterfolg von wesentlicher Bedeutung ist. Eine höchstpersönliche Leistungspflicht ist daher häufig sachlich geboten und keineswegs untypisch für selbständige Dienstverträge. Dies entspricht auch der gesetzlichen Wertung des § 613 BGB, wonach Dienstleistungen im Zweifel persönlich zu erbringen sind. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat hierzu jüngst ausgeführt:

„Zwar spricht die vertragliche Verpflichtung zur höchstpersönlichen Leistungserbringung eher für eine abhängige Beschäftigung. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass nach § 613 BGB der zur Dienstleistung Verpflichtete die Leistung im Zweifel in Person zu erbringen hat. Bei Tätigkeiten, deren Erfolg ein besonderes Vertrauen oder aber eine besondere Expertise voraussetzt, ist die Leistungserbringung durch eine bestimmte Person häufig als Vertragsinhalt anzusehen.“ (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 30.04.2025 – L 5 BA 79/24, Rn. 45 it Verweis auf BSG-Rechtsprechung)





Auch der Umstand, dass für die neue Selbständigkeit ein vertraglich vereinbartes Vertretungsrecht genügen soll, unabhängig davon, ob dieses tatsächlich gelebt wird, überzeugt nicht. Zumal diesem Merkmal als zwingende Voraussetzung besondere Bedeutung zukommt. Zudem wird es in den vertraglichen Verhandlungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zwangsläufig zu Problemen führen, wenn es einerseits ein fester Bestandteil des Vertrages sein soll, es aber in der Anbahnungsphase dem Auftragnehmer obliegt zu erläutern, dass die Option nicht gezogen wird.

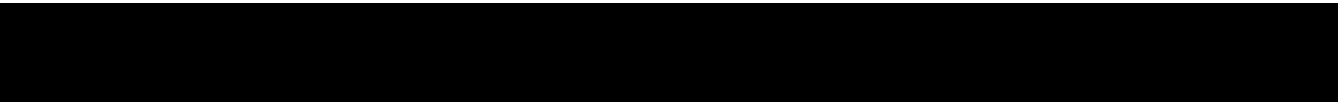
Koppelung der Rechtssicherheit allein an die gesetzliche Rentenversicherungspflicht

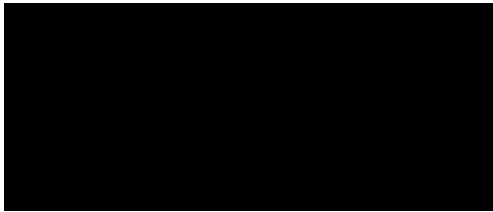
Auch im Bericht der Rentenkommission wird Bezug auf das Thema Selbständigkeit genommen. Die Rentenkommission erklärt, dass sog. Bestandsselbständige aus der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht herausoptieren können sollten. Dies macht deutlich, dass es den Rentenexperten dieses Gremiums bewusst ist, dass Selbständige, die Jahrzehnte oder Jahre in ein alternatives Altersvorsorge-Modell investiert haben, sich nicht von heute auf morgen noch zusätzlich gesetzlich absichern können.

Es zeigt aber auch, dass der dem Entwurf zur „Neuen Selbständigkeit“ zugrunde liegende Ansatz der „Koppelung der Rechtssicherheit allein an die gesetzliche Rentenversicherungspflicht“ nicht richtig sein kann. Bei den beiden Themen handelt es sich um jeweils zwei getrennte Diskussionsstränge. Sofern gesichert ist, dass sich Selbständige für ihre Lebensrisiken – egal ob privat oder gesetzlich – verantwortungsbewusst absichern, darf Rechtssicherheit kein Hindernis für die Ausübung einer Selbständigkeit sein. Die dafür zu Grunde liegenden Abgrenzungskriterien müssen praxisnah, zeitgemäß, nachvollziehbar, einheitlich und gesellschaftlich sinnvoll sein.

 wir hoffen, dass diese Ausführungen Ihnen verdeutlichen konnten, warum wir die oben genannten Punkte in Summe für nicht praxistauglich halten. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie sich für eine diesbezügliche Nachjustierung einsetzen könnten.

Denn eine Regelung, die gut gemeint, aber nicht gut gemacht ist, wird in der Praxis nicht auf Akzeptanz stoßen. Die Gefahr bestünde, dass diese neue Regelung ins Leere läuft. Damit wäre die Chance vertan, endlich das für unseren Wirtschafts- und Innovationsstandort Deutschland so wichtige Thema der „Rechtssicherheit für selbständige Wissensarbeiter“ sachgerecht und praxistauglich auszugestalten. Was ein echter Fehler wäre, denn es sind genau diese freien Experten die mit Ihrem Know-How-Transfer und ihrem berühmten „Blick von außen“ häufig als echter Innovationstreiber und Wirtschaftsbooster wirken. Sie sind echte Selbständige, die arbeiten, ohne auf die Uhr zu sehen, die sich auszeichnen durch Verantwortung, Mut und unternehmerisches Selbstverständnis. Sie erzielen gute Honorare, sorgen für Ihr Alter vor und werden in der Wirtschaft dringend gebraucht. Deutschland kann es sich nicht länger leisten hier untätig zu bleiben.

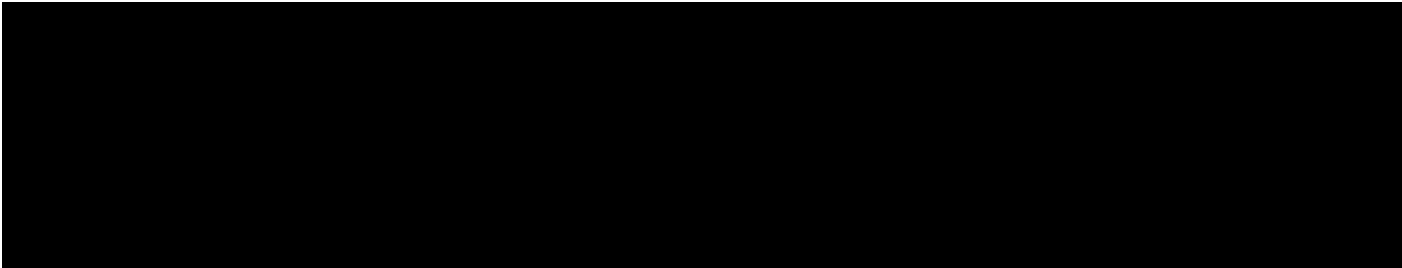




Wir wären Ihnen daher sehr dankbar, wenn Sie in diesem Sinne den aktuellen Gesetzgebungsprozess weiter begleiten könnten.

Für Rückfragen und einen persönlichen Austausch zu den Themen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Über uns:

Der Bundesverband für selbständige Wissensarbeit e.V. vereint führende Dienstleister für den projektbasierten Einsatz hochqualifizierter selbständiger Wissensarbeiter sowie hierzu assoziierte Partner. Die Mitgliedsunternehmen beschäftigen intern mehr als 4.500 festangestellte Mitarbeiter. Der Branchenumsatz mit selbständigen Wissensarbeitern betrug im Jahr 2024 mehr als 15 Mrd. Euro.

Im Jahresdurchschnitt besetzen die Mitglieder des Bundesverbandes für selbständige Wissensarbeit e.V. gemeinsam mehr als 20.000 Projekte bei über 5.000 Unternehmen mit selbständigen Experten. Deutsche Firmen profitieren von diesen Experten, die mit ihren Kenntnissen und Fähigkeiten wesentlich zur Wertschöpfung deutscher Unternehmen beitragen. Sie sind einer der zentralen Erfolgsfaktoren für den Standort Deutschland und die Innovationskraft unserer Wirtschaft.

